



**RECHTSVERORDNUNG
des Landratsamtes Rastatt
zur Beschränkung des Gemeindegebrauchs
an oberirdischen Gewässern im Landkreis Rastatt
(RVO Wasserentnahmeverbot)**

vom 6. Juli 2026

Aufgrund von § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Rechtsverordnung, Schutzgüter

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Schutzes der Natur und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wird der Gemeindegebrauch nach § 20 Abs. 1 WG an oberirdischen Gewässern durch diese Rechtsverordnung beschränkt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landkreises Rastatt. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind der Rhein und die sich noch in Kiesabbau befindlichen Baggerseen.

§ 3

Verbote

- (1) **In der Zeit vom 8. Juli 2026 bis einschließlich 31. August 2026** ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 2 im Rahmen des durch § 20 Abs. 1 WG gestatteten Gemeindegebrauchs für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau mit Hilfe technischer Geräte (wie Pumpen, Vakuumfässern, Schläuchen) selbst in geringen Mengen **verboten**.
- (2) **In der Zeit vom 8. Juli 2026 bis einschließlich 31. August 2026** ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 2 durch Schöpfen mit Handgefäßen (beispielsweise mit Gießkannen oder Eimern) in Ausübung des Gemeindegebrauchs ebenfalls **verboten**.
- (3) Die Entnahme von Wasser aus den in § 2 genannten oberirdischen Gewässern durch Tränken ist zulässig. Tränken ist die unmittelbare Aufnahme von Wasser aus dem Gewässer durch Tiere.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin. Unsere aktuellen Öffnungszeiten erhalten Sie auf unserer Webseite: <https://www.landkreis-rastatt.de>

Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Kontoinhaber: Landkreis Rastatt
IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

§ 4 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Rastatt als untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von dem in dieser Rechtsverordnung erlassenen Verbot erteilen, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist oder dass eine unbillige Härte vorliegt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das betroffene Gewässer im Rahmen dieser Rechtsverordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Befreiung nach § 4 dieser Rechtsverordnung erteilt wurde,
2. gegen die Bedingungen oder Auflagen oder Befristung einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.

§ 6 Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Rechtsverordnung ist vom Zeitpunkt ihrer Verkündung für die Dauer der Gültigkeit auf der Internetseite des Landratsamtes Rastatt unter <https://www.landkreis-rastatt.de> in der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt. In dieser Zeit kann sie am Info-Point beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Dort ist sie gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Webseite <https://www.landkreis-rastatt.de> abrufbar.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **8. Juli 2026** in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des **31. August 2026** außer Kraft.

Rastatt, den 6. Juli 2026

Im Original gezeichnet

Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat

